

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Modul

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und

Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Problemlagen, die aus Mehrsprachigkeit und Interkulturalität entstanden sind, identifizieren können und wissen, wie angemessene Förderung zu initiieren bzw. zu realisieren ist.

§ 3 Studienbeginn

(Entfällt)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(Entfällt)

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte umfasst für die Studierenden des Lehramts Grundschule, des Lehramts Gymnasium und entsprechende Jahrgangstufen der Gesamtschule, des Lehramts Berufskolleg sowie des Lehramts für sonderpädagogische Förderung 6 Leistungspunkte (LP), für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschulen 9 Leistungspunkte.

(2) **Im Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (9 LP) ist eins der folgenden Module zu studieren:**

Modul A für Studierende, die nicht Deutsch studieren:

Die Studierenden können die gesellschaftliche Situation von Mehrsprachigkeit und ihre schulischen Konsequenzen einschätzen, sie können unterschiedliche Präsentationen von kultureller Vielfalt in ihren jeweiligen Wirkungen kritisch reflektieren. Sie erwerben Grundlagen der Sprachanalyse und können Ergebnisse der Zweitspracherwerbsforschung und Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf Unterricht und individuelle Förderung anwenden.

Modul B für Studierende, die Deutsch studieren:

Die Studierenden kennen Grundlagen der Beobachtung und Auswertung mündlichen und schriftlichen Sprachverhaltens; sie erkennen die Relevanz von schulischer Fachsprache für die Entwicklung / Förderung elaborierter Sprachfähigkeiten im rezeptiven und produktiven Bereich von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Die Studierenden können Grundlagen für die Analyse und Evaluation von Medien und Literatur als Gegenstände eines interkulturellen Unterrichts anwenden.

(3) **In den Lehrämtern an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (6 LP) ist eins der folgenden lehramtsspezifischen Module zu studieren:**

Modul A für Studierende, die nicht Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:

Die Studierenden können die gesellschaftliche Situation von Mehrsprachigkeit und ihre schulischen Konsequenzen einschätzen, sie können Zusammenhänge zwischen (Bildungs-) Sprache und fachlichem Lernen darlegen und die Konsequenzen von Mehrsprachigkeit für die kulturelle Identität einschätzen. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

Modul B für Studierende, die Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:

Die Studierenden können zwischen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen differenzieren. Sie können individuelle Stärken und Schwächen einer Schülerin / eines

Schülers unter Einsatz von Sprachstandserhebungsverfahren einschätzen und ggf. über spezifische Fördermaßnahmen entscheiden. Die Studierenden können literarische Texte und Medientexte zu Migrationsphänomenen analysieren und als mögliche Gegenstände eines interkulturellen Unterrichts evaluieren, literarische Texte für einen sprachfördernden Unterricht auswählen und einsetzen und Verfahren kultureller Stereotypisierung als Unterrichtsgegenstände aufbereiten. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Fach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschule:

Name	Modulprüfung / Teilleistung	Benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1, A2, A3	9
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1, B2, B3	9

Für ein Lehramt an Grundschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung:

Name	Modulprüfung / Teilleistung	Benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1 sowie A2 oder A3	6
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1 sowie B2 oder B3	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(Entfällt)

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 4. November 2014.

Dortmund, den 19. November 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather